

Württembergischer Rollsport- und Inline-Verband e.V.



Schieds-Vereinbarung des Württembergischen Rollsport- und Inline-Verbandes (WRIV)

vom 07. 02. 2009 (Anlage 2 zur ADO-WRIV)

Der Württembergische Rollsport- und Inline-Verband e.V. - im folgenden WRIV genannt -

und

Name und Anschrift der Athletin/des Athleten
- im Folgenden Athlet genannt -

schließen folgende

Schieds-Vereinbarung

1. Den Parteien ist bekannt, dass das Sanktionsverfahren wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung des WRIV (ADO-WRIV vom 07.02.2009) vom WRIV auf den Deutschen Rollsport- und Inline-Verband (DRIV) übertragen worden ist und nach dem Regelwerk des DRIV (Anti-Doping-Ordnung des DRIV vom 01.01.2009) durchgeführt und entschieden wird unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs. Dies gilt auch für den einstweiligen Rechtsschutz. Dieses Regelwerk ist dem Sportler bekannt und wird von ihm uneingeschränkt anerkannt.
2. Hiermit erklärt der Sportler sein Einverständnis und unterwirft sich insbesondere der Sanktionsbefugnis des DRIV.
3. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Athletenvereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach Abschluss des Verbandsrechtswegs in dem vom DRIV festgelegten Schiedsverfahren – unter ausdrücklichem Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – endgültig entschieden. Der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen. Die Anzahl der Schiedsrichter wird auf einen beschränkt (Einmannschiedsgericht).

_____, den _____

_____, den _____

WRIV

Unterschrift Athlet/in

Gesetzlicher Vertreter (bei minderjährigen Sportlern)